

Merkblatt



Gesundheitsamt Rottweil Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte)

(Stand: November 2022)

Erreger:	Die Erkrankung ist die häufigste Hautinfektion bei Kindern, wird durch Bakterien (meist Staphylokokken oder Streptokokken) hervorgerufen und ist hoch ansteckend.
Übertragung:	Es handelt sich um eine Schmierinfektion durch direkten Hautkontakt mit Erkrankten oder mit Gegenständen, die eine infizierte Person berührt hat. Der Erkrankte kann sich mit dem Sekret aus seinen Blasen selbst weiter infizieren.
Zeitspanne Ansteckung bis Erkrankungsbeginn:	Meist 2 - 10 Tage, unter Umständen auch deutlich länger.
Ansteckungsfähigkeit:	Die Borkenflechte ist sehr ansteckend. Ansteckungsgefahr besteht bis zur Abheilung aller Hauterscheinungen oder bis 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie.
Krankheitsverlauf:	Vor allem im Gesichtsbereich, aber auch an Armen und Beinen bilden sich auf einem geröteten Grund flüssigkeitsgefüllte Bläschen. Diese platzen und gehen in gelbe Krusten über. Ebenfalls kann es zu leichtem Fieber kommen. In den meisten Fällen fallen die letzten Krusten nach 8-10 Tagen ab und die Krankheit gilt dann als abgeheilt.
Behandlung:	Über die Behandlung entscheidet die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt. In der Regel reicht eine äußerliche Behandlung mit antibiotischen Lösungen oder Salben. In einigen Fällen muss das Antibiotikum auch eingenommen werden.
Meldepflicht:	Nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz hat die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in der Einrichtung eine betreute oder betreuende Person an ansteckender Borkenflechte leidet oder dessen verdächtig ist. Die Sorgeberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung.
Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:	24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Behandlung. Ohne Therapie erst nach klinischer Abheilung aller befallenen Hautareale.
Kontaktpersonen:	Ein Ausschluss von Kontaktpersonen aus einer Gemeinschaftseinrichtung ist nicht erforderlich, solange diese keine Krankheitszeichen aufweisen.
Hygienemaßnahmen:	Auf eine gute Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen) ist zu achten. Es sollte keine gemeinsame Nutzung von Wasch- und Pflegeutensilien erfolgen. Ebenso sollte der Hautkontakt mit Betroffenen vermieden werden. Das Desinfizieren von Oberflächen und Gebrauchsgegenständen ist in der Regel nicht erforderlich.